

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung

V o r l a g e

für den Kreistag

Brandschutz;

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz

I. Erläuterung:

Am 19.12.2011 hat der Kreistag die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz beschlossen (Drucksache Nr. 14). Sie trat am 01.01.2012 in Kraft.

Am 18.07.2012 beschloss der Landtag die Neufassung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG). Kostenregelungen zur Brandverhütungsschau (vormals Hauptamtliche Brandschau) wurden allerdings erst Ende 2012 in einem Änderungsgesetz getroffen. Inhaltlich entsprechen die Kostenregelungen des NBrandSchG 2012 in der Änderungsfassung vom 12.12.2012 hinsichtlich der Brandverhütungsschauen und der sonstigen Leistungen des Brandschutzprüfers dem NBrandSchG von 1978. Trotzdem ist eine Anpassung unserer Satzung an die aktuelle Rechtslage erforderlich. Aufgrund des geringen Umfangs der Satzung und der besseren Lesbarkeit wegen wurde sie nicht an zahlreichen Stellen geändert, sondern neu gefasst.

Für die Erledigung der Aufgaben des Brandschutzprüfers (insbesondere die Durchführung von Brandverhütungsschauen) werden künftig Gebühren gem.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sowie Satz 2 NBrandSchG erhoben. Die Gebührehöhe ist ggü. der Satzung aus 2011 unverändert.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verwaltungsgebühren soll Anlage 1 Nummer 5 des RdErl. des MF vom 19.05.2010 – K 2004-41-3412 – VORIS 20220 – (Nds. MBl. 21/2010, S. 546) entsprechend herangezogen werden. Danach würde zurzeit ein Stundensatz in Höhe von 56,-- € fällig. Die tatsächlich entstandenen

Reisekosten sollen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erhoben werden (zurzeit 0,30 € pro Kilometer).

Mit Inkrafttreten dieser Satzung soll die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz vom 27.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 764) außer Kraft treten.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz.

In Vertretung



Gero Geißlreiter

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (GVBl. S. 269), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erledigung der Aufgaben des Brandschutzprüfers (Pflichtaufgaben und Leistungen auf Antrag, § 3 Abs. 1) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffe

(1) Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit erhöhten Brandrisiken oder solche, in denen bei einem Brand eine größere Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen (Brandverhütungsschau; § 27 Abs. 1 NBrandSchG).

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Erfüllung folgender Aufgaben ist gebührenpflichtig:

1. Pflichtaufgaben

- 1.1 Durchführung einer Brandverhütungsschau.
- 1.2 Durchführung einer Nachschau.
- 1.3 Stellungnahme auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes bei

Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren.

2. Leistungen auf Antrag

- 2.1 Brandschutztechnische Überprüfung auf Antrag für Objekte, die nicht einer Brandverhütungsschau unterliegen.
- 2.2 Stellungnahme auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb von Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nach Ziffer 1.3 oder auf Antrag.
- 2.3 Durchführung von Maßnahmen auf Antrag infolge einer Brandverhütungsschau oder einer behördlichen Anordnung.

(2) Kommunale Einrichtungen sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Für die Brandverhütungsschau ist gebührenpflichtig:

1. die baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung),
2. der Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist (§ 29 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenbemessung der Amtshandlung erfolgt nach Zeitaufwand und den tatsächlich entstandenen Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Maßgeblich sind dabei jeweils die aktuellen Pauschsätze des Niedersächsischen Finanzministeriums für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (RdErl. d. MF vom 19. Mai 2010 – K 2004-41-3412, Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546).

§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz vom 27.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 764) außer Kraft.

Landkreis Osterode am Harz, den .12.2013
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter